



Antwort zur Anfrage Nr. 0190/2024 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend
Schutz der Tiere auch an Silvester (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Was waren die Gründe der Ablehnung zur Errichtung einer Schutzzone rund um das Mainzer Tierheim?

Die für das Sprengstoffrecht für Silvester entscheidenden Regelungen enthält die 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Diese regelt in § 23 Abs. 2, dass pyrotechnische Gegenstände am 31. Dezember und am 1. Januar auch von Personen abgebrannt werden dürfen, die nicht über eine Erlaubnis verfügen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Hinsichtlich der Örtlichkeiten regelt § 23 Abs. 1 der 1. SprengV, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist. Nicht aufgeführt sind hier Zoos, Tiergehege, Tierheime und vergleichbare Einrichtungen. Das bedeutet aber nicht, dass die 1. SprengV diese nicht geregelt hat und daher keine abschließende Regelung vorliegt. Vielmehr hat der Ordnungsgeber das Schutzbedürfnis für diese Einrichtungen anders gewürdigt und gerade kein Verbot ausgesprochen. Grundsätzlich liegt hier deshalb eine abschließende Regelung vor und die Verwaltung hat keine Möglichkeit, bspw. mittels einer gefahrenabwehrrechtlichen Regelung aus dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz, weitergehende Verbote zu erlassen.

Gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde ferner allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind (Nr. 1) und der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden (Nr. 2) zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Diese Ermächtigung enthält keine konkrete Befugnis solche Verbote für Tiereinrichtungen vorzusehen. Im Falle des § 24 Abs. 2 Nr. 2 kommt es insoweit allein auf bestimmte dicht besiedelte Gemeinden oder Gemeindeteile an.

Der Bereich um das Tierheim ist jedoch nicht als dichtbesiedeltes Gebiet zu werten.

Selbst wenn dem so wäre, wäre allenfalls ein Verbot von pyrotechnische Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung möglich, z.B. die umgangssprachlich als "China Böller" bezeichneten Gegenstände, nicht jedoch solche, welche neben den akustischen auch visuelle Effekte erzielen, wie z.B. Raketen oder Feuerwerks-Batterien.

2. Wann wurde seitens des Rechtsamts der Stadt Mainz eine entsprechende rechtliche Stellungnahme verfasst? Wann wird diese den Fraktionen zur Kenntnis gegeben?

Das Rechtsamt wurde im Januar 2023 seitens des Dezernates V mit der Fragestellung befasst. Mit Datum vom 17.01.2023 nahm das Rechtsamt Stellung zu der Frage, ob ein Böllerverbot an Silvester im Umkreis des Wildparks, des Tierheims oder ähnlicher Einrichtungen in Mainz in Betracht kommt. Gegenstand der Befassung war zum einen die Darstellung der allgemeinen Rechtslage und zum anderen die Prüfung der Frage, ob die Anordnung eines Abbrennverbotes von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden im Falle des Tierheimes möglich ist.

Dies ist nach Auffassung des Rechtsamtes nicht möglich, insbesondere weil es sich beim Gebiet um das Tierheim herum nicht um ein dichtbesiedeltes Gebiet im Sinne der Verordnung handelt. Eine weitgehendere Befassung fand seitens des Rechtsamtes nicht statt. Im Übrigen wird auf die Antwort unter Ziffer 1 verwiesen.

3. Wurde zur Prüfung, ob ein Verbot nach §24 Abs 2. 1. SprengV im Bereich des Tierheims möglich ist, ein Ortstermin unternommen, in welchem die Brandlasten dargestellt werden konnten? Falls nicht, weshalb wurde die Ablehnung ohne genaue Ortskenntnis erteilt?

Nein, ein Ortstermin wurde vor dem Jahreswechsel (Anm.: Seitens des Tierschutzvereins wurde erst mit E-Mail vom 11.12. auf mögliche Brandschutzrisiken hingewiesen) nicht durchgeführt, da die örtlichen Verhältnisse der Verwaltung, im Hinblick auf § 24 Abs. 2 Nr. 2 der 1. SprengV, bekannt sind und im Übrigen für die Einstufung von Gebäuden/Anlagen als "besonders brandempfindlich" i.S.d. § 23 Abs. 1 der 1. SprengV ein umfassendes fachgutachterliches Gutachten zu Brandschutzaspekten eingeholt werden muss, da es sich bei den Gebäuden auf dem Tierheimgelände nicht offensichtlich um solche Gebäude handelt, welche nach dem Willen des Verordnungsgebers so einzustufen sind (z.B. Reetdachhäuser).

Im Übrigen fand - wie bereits medial berichtet - sodann am 15.01.2024 ein Ortstermin statt, bei welchem auch die vorher genannten Aspekte erörtert wurden.

4. Weshalb wurde § 24 Abs. 2 Ziff 2 SprengV unter Berücksichtigung von Art. 20a GG nicht herangezogen ein entsprechendes Verbot des Anzündens von Knallkörpern im Bereich rund um das Tierheim zu erlassen?

Normen des Grundgesetzes werden in der Regel nicht unmittelbar angewandt. Art. 20 a GG richtet sich vor allem an den Gesetzgeber. Dieser ist durch Art. 20 a GG verpflichtet das Staatsziel „Tierschutz“ durch allgemeine, anwendbare und ihn selbstbindende Maßstäbe gesetzlich zu konkretisieren und zu ergänzen. Die Verwaltung wendet sodann dieses Recht unter Beachtung der Rechtsprechung an.

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete